



VEREINBARKEIT BERUF UND PFLEGE

Leitfaden für Mitarbeitende mit Pflegeverantwortung

VORWORT

Die Vereinbarkeit von Pflegeaufgaben und den Anforderungen des beruflichen Alltags, ist für Mitarbeitende mit Pflegeverantwortung eine große Herausforderung. Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen, ob plötzlich oder als schleichender Prozess. Die daraus entstehenden, vielfältigen Belastungen führen bei den Pflegenden oft zu Überforderung bis hin zu sozialer Isolation.

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena unterstützt Sie bei der Vereinbarung des beruflichen Alltags mit den (häuslichen) Pflegeaufgaben. In dieser Broschüre finden Sie einen ersten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die finanziellen Unterstützungsleistungen und die Kontaktpersonen vor Ort.

Die Broschüre richtet sich vorrangig an Tarifbeschäftigte. Auf der Übersicht Seite 12-13 sind die Verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte zusammengefasst. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ihren Personalsachbearbeiter/ ihre Personalsachbearbeiterin (Dezernat 5 - Personal, Bereich Professuren/ Beamte/Nebentätigkeiten).

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtliche Vorsorge	5
• Vorsorgevollmacht	5
• Patientenverfügung	6
• Betreuungsverfügung	6
Was tun im Pflegefall - Rechtliche Rahmenbedingungen	7
• Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	8
• Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz	9
• Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz	9
Weitere Freistellungsmöglichkeiten	9
Leistungen der Pflegeversicherung	14
• Pflegegeld	14
• Pflegesachleistung	15
• Entlastungsbetrag	15
• Entlastungsbetrag	15
• Pflegeunterstützungsgeld	16
• Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	16
Gut zu wissen!	17
• Verhinderungspflege	18
• Kurzzeitpflege	18
• Pflegekurs	18
• Kontaktpersonen und weiterführende Informationen	19
Platz für Ihre Notizen	21





RECHTLICHE VORSORGE

Damit Ihre Angehörigen auch im Falle einer Pflegebedürftigkeit gemäß ihrer individuellen Wünsche und Bedürfnisse betreut werden, empfiehlt es sich hier frühzeitig vorzusorgen. Mit einer Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung haben Ihre Angehörigen die Möglichkeit Ihren Willen zu erklären, für den Fall, dass sie dies bspw. aufgrund von Krankheit nicht mehr tun können.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick zu den verschiedenen Vollmachten und Verfügungen.

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie sowohl die Vermögens- als auch die Personensorge regeln. Damit kann ein von Ihnen bestimmter Mensch in Ihrem Sinne handeln. Da Sie weitreichende Befugnisse mit einer Vorsorgevollmacht einräumen, sollten Sie vorab gut überlegen, wen Sie bevollmächtigen (Sie können auch mehrere Bevollmächtigte einsetzen für bestimmte Bereiche z.B. Gesundheit Person A und Finanzen Person B).

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich verfasst werden und Name, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers beinhalten. Die Vollmacht muss unterschrieben werden und Ort und Datum sind ebenso einzutragen.

Tipp:

Banken akzeptieren oftmals keine Vorsorgevollmacht - Sie können vorab allerdings gemeinsam eine Bankvollmacht ausfüllen.

Damit der Bevollmächtigte handlungsfähig ist, muss er die Originalvollmacht vorlegen können. Die Vollmachten sollten also gut zugänglich sein, oder der Bevollmächtigte sollte diese im Original erhalten.

PATIENTENVERFÜGUNG

Mit einer Patientenverfügung erklären Sie welchen Heilbehandlungen Sie zustimmen bzw. welche Sie ablehnen, für den Not- und Pflegefall, wenn Sie sich selbst nicht mehr dazu äußern können.

Auch die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und handschriftlich unterschrieben werden. Damit die Patientenverfügung im Akutfall schnell dem Arzt vorgelegt werden kann, sollte auch diese gut zugänglich aufbewahrt werden.

Sie muss Name, Geburtsdatum und Anschrift von Ihnen enthalten. Die Verfügung muss Ort und Datum beinhalten, sowie eine genaue Beschreibung der Situation in der diese gelten soll und welche medizinischen Handlungen Sie wünschen bzw. nicht wünschen.

Sie können die Patientenverfügung allein erstellen, oder bei einem Notar bzw. Fachanwalt. Auf Wunsch hinterlegt der Notar oder der Fachanwalt Ihre Patientenverfügung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Mit einer Betreuungsverfügung kann festgelegt werden, wer die Betreuung übernimmt, für den Fall, dass man (vorübergehend) auf Hilfe angewiesen ist. Dennoch muss zunächst das Betreuungsgericht darüber entscheiden, wer die Betreuung übernimmt – die Betreuungsverfügung ist somit nicht sofort im Notfall gültig.

Weitere Informationen finden Sie hier: www.verbraucherzentrale.de



Sie können in einer Betreuungsverfügung nicht nur festlegen, wer für Sie entscheiden soll, Sie können auch Ihre eigenen Wünsche festlegen (bspw. ob Sie im Heim leben möchten). Zudem können Sie für die verschiedenen Lebensbereiche festlegen, wer die Betreuung übernehmen soll (bspw. Gesundheitspflege, Aufenthalt, Finanzen). In jedem Fall prüft das Gericht zuerst, ob die in der Betreuungsverfügung vorgeschlagenen Betreuer eingesetzt werden können.

WAS TUN IM PFLEGEFALL

Ein Pflegefall – ob schleichend oder plötzlich – bedeutet immer auch ein hohes Maß an Organisation für die Familie. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Ihnen eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe geben soll.

KURZZEITIGE ARBEITSVERHINDERUNG

In einer akut aufgetretenen Pflegesituation haben nahe Angehörige die Möglichkeit, sich für bis zu 10 Arbeitstage freistellen zu lassen, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

In dieser Zeit besteht Anspruch auf eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld. Dies beantragen Sie bei der Pflegeversicherung Ihres Angehörigen.

Für die kurzfristige Arbeitsverhinderung gibt es keine Ankündigungsfrist. Der Arbeitgeber ist unverzüglich über die Arbeitsverhinderung sowie die Dauer dieser zu informieren.

FREISTELLUNG NACH DEM PFLEGEZEITGESETZ

Zur Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung können Sie sich bis zu 6 Monate ganz oder teilweise freistellen lassen. Die Freistellung muss mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn dieser, schriftlich beim Arbeitgeber vorliegen. Dauer und Umfang der Freistellung, sowie die Vorlage eines Nachweises der Pflegebedürftigkeit sind dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Planen Sie eine teilweise Freistellung, so muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber (Dauer und Umfang der Arbeitszeitverringerung sowie ggfs. Lage der Arbeitszeit) geschlossen werden.

Um Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern, kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. Dieses beträgt mindestens 50€ und maximal die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt, die Rückzahlung erfolgt ebenfalls in Raten.

FREISTELLUNG NACH DEM FAMILIENPFLEGEZEITGESETZ

Im Rahmen der Familienpflegezeit haben Beschäftigte einen Rechtsanspruch darauf, sich für bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen zu lassen. Die Mindestarbeitszeit während dieser Freistellung beträgt 15 Wochenstunden. Beschäftigte haben so die Möglichkeit der Pflege eines nahen Angehörigen in der Häuslichkeit. Die Ankündigungsfrist für die Freistellung beträgt mindestens 8 Wochen.

Arbeitgeber und Beschäftigter müssen eine schriftliche Vereinbarung über die teilweise Freistellung, deren Dauer sowie die Verteilung der Arbeitszeit treffen. Eine Verlängerung der Freistellung bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers.

Zur Abfederung der Einkommensverluste, kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt, die Rückzahlung erfolgt ebenfalls in Raten.

FREISTELLUNG NACH DEM FAMILIENPFLEGEZEITGESETZ

Arbeitgeber und Beschäftigter müssen eine schriftliche Vereinbarung über die teilweise Freistellung, deren Dauer sowie die Verteilung der Arbeitszeit treffen. Eine Verlängerung der Freistellung bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers.

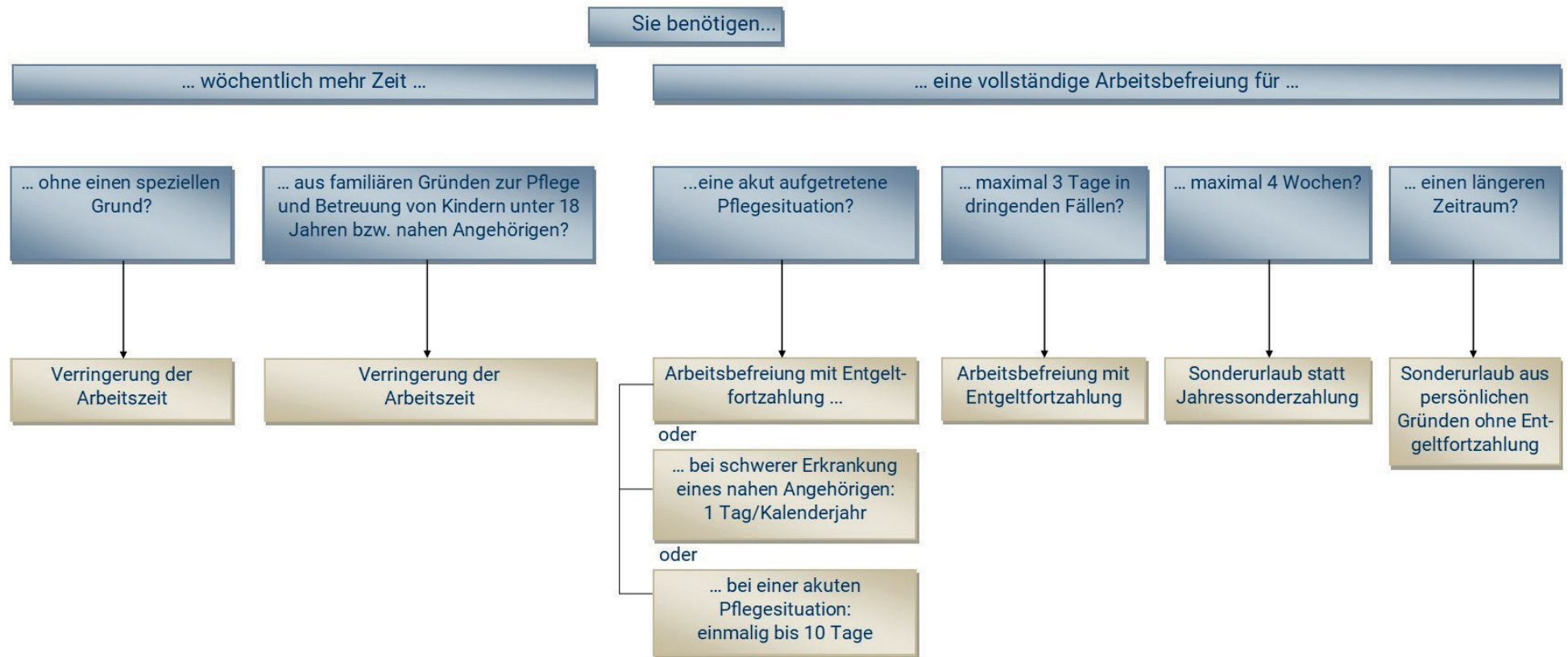
WEITERE FREISTELLUNGSMÖGLICHKEITEN

Neben den Freistellungsmöglichkeiten, die sich aus dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz ergeben, finden Sie auf der folgenden Übersicht Seite 10 - 11 weitere Freistellungsmöglichkeiten. Ihre Personalsachbearbeiterin/Ihr Personalsachbearbeiter informieren Sie gern über die verschiedenen Möglichkeiten einer Freistellung.



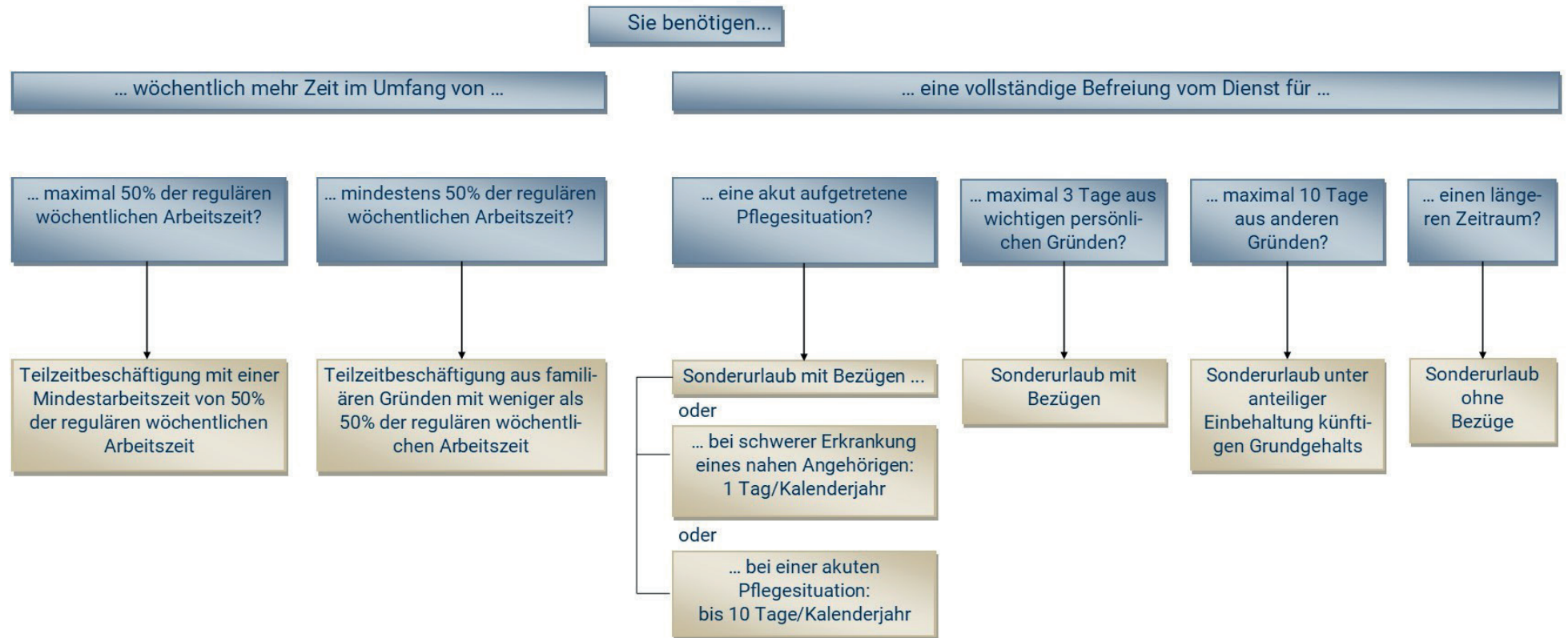
VEREINBARKEIT PFLEGE UND BERUF

Ein Überblick für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Tarifbeschäftigte mit Pflegeverantwortung



VEREINBARKEIT PFLEGE UND BERUF

Ein Überblick für Beamtinnen und Beamte mit Pflegeverantwortung



LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Die Finanzierung von Pflegeleistungen hängt i.d.R. vom Pflegegrad ab. Das bedeutet, dass zunächst ein Pflegegrad beantragt werden muss. Die Beantragung erfolgt bei der Pflegekasse des zu Pflegenden. Nach der anschließenden Begutachtung wird in der Regel ein Pflegegrad zugesprochen.

PFLEGE GELD

Ab Pflegegrad 2 kann ein Antrag auf Pflegegeld gestellt werden. Damit können körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in der häuslichen Pflege sichergestellt werden.

Die Höhe des Pflegegeldes ist gestaffelt und abhängig vom Pflegegrad. Das Pflegegeld wird dem zu Pflegenden ausgezahlt, der darüber entscheidet in welchem Umfang er dies Angehörigen, Bekannten oder Freunden für deren Pflege und/oder Unterstützung in der Häuslichkeit zahlt.

PFLEGESACHLEISTUNG

Als Pflegesachleistung bezeichnet man die häusliche Pflege, welche durch einen ambulanten Pflegedienst geleistet wird. Die Höhe der Pflegesachleistung ist, wie beim Pflegegeld auch, abhängig vom Pflegegrad. Ab Pflegegrad 2 haben Sie die Möglichkeit die Pflegesachleistung in Anspruch zu nehmen.

KOMBINATIONSPFLEGE

Wird in der häuslichen Pflege anteiliges Pflegegeld bezogen und zugleich ein ambulanter Pflegedienst genutzt, so spricht man von einer Kombinationspflege (Pflegegeld und Pflegesachleistung).

Tipp: Weitere Informationen finden Sie unter: www.pflege.de

ENTLASTUNGSBETRAG

Unabhängig vom Pflegegrad haben Pflegebedürftige in der häuslichen Pflege einen Anspruch auf 125 € pro Monat. Dieser Entlastungsbetrag dient dazu pflegende Angehörige zu „entlasten“ oder auch die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen zu fördern. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden und kann bspw. für Beschäftigungsangebote, Tagesbetreuung in Gruppen, Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Leistungen der Kurzzeitpflege oder auch hausnahe Dienstleistungen eingesetzt werden. Eine Übertragung nicht aufgebrauchter Entlastungsbeträge in den nächsten Monat bzw. in das nächste Kalenderhalbjahr ist möglich.

Für entstandene Kosten müssen Sie die Rechnung bei der Pflegeversicherung einreichen und dann erfolgt die Kostenerstattung.



PFLEGEUNTERSTÜTZUNGSGELD

Im Rahmen der kurzfristigen Arbeitsverhinderung (bis zu 10 Arbeitstage), haben Beschäftigte einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt. Das Pflegeunterstützungsgeld ist auf Antrag und unter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen unverzüglich zu beantragen.

WOHNUMFELDVERBESSERENDE MAßNAHMEN

Damit das häusliche Umfeld an die besonderen Bedarfe im Rahmen einer Pflege angepasst wird, kann über die Pflegekasse bis zu 4.000 € als Zuschuss beantragt werden.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Ermöglichung bzw. Erleichterung der häuslichen Pflege oder auch die Wiederherstellung der selbständigen Lebensführung des Pflegebedürftigen.



Tipp: *Im Pflegestützpunkt gibt es i.d.R. auch eine integrierte Wohnberatung. Hier erfahren Sie alles rund um altersgerechtes Wohnen, Barrierefreiheit sowie die Finanzierung der Anpassung des Wohnumfeldes.*

GUT ZU WISSEN!

Die Finanzierung von Pflegeleistungen hängt i.d.R. vom Pflegegrad ab. I.d.R. erhalten Sie spätestens 5 Wochen nach Antragstellung den Bescheid. Sollte der beantragte Pflegegrad abgelehnt worden sein, oder es wurde ein niedrigerer Pflegegrad anerkannt, haben Sie die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. Hierfür gibt es eine gesetzliche Widerspruchsfrist von 1 Monat nach Zugang des Bescheides.

Tipp: *Pflegestützpunkte (bspw. in Jena) unterstützen Angehörige ebenfalls im Widerspruchsverfahren und informieren zu den verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten bei der Pflege.*

Der Pflegebedürftige entscheidet darüber, wie und von wem er gepflegt werden möchte. Im Rahmen der häuslichen Pflege kann entweder ein ambulanter Pflegedienst in Anspruch genommen werden, welcher die Angehörigen im Rahmen der täglichen Pflege unterstützt. Daneben kann das Pflegegeld auch genutzt werden, um die Versorgung durch Angehörige oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten zu gewährleisten.

Die mit einer häuslichen Pflege einhergehenden physischen und psychischen Belastungen sind oftmals sehr hoch. Im Rahmen der Verhinderungspflege sowie der Kurzzeitpflege hat der Gesetzgeber für pflegende Angehörige eine Möglichkeit geschaffen, bspw. an einer Vorsorgeleistung (Kur) oder aber an einer Rehabilitation teilzunehmen.

Daneben gibt es auch die Möglichkeit mit dem Pflegebedürftigen gemeinsam in einem Pflegehotel Urlaub zu machen. Ziel ist es dabei, erholt und gestärkt in den Pflegealltag zurückzukehren.

VERHINDERUNGSPFLEGE

Im Falle von Krankheit oder Urlaub der privaten Pflegeperson, kann bei der Pflegekasse ein Antrag auf Verhinderungspflege gestellt werden. Ab Pflegegrad 2 übernimmt die Pflegekasse dann (für längstens 6 Wochen) die Kosten für eine Ersatzpflege. Diese kann sowohl durch nahe Angehörige, einen ambulanten Pflegedienst, als auch in einer Einrichtung erfolgen.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht erst, wenn die Pflegeperson den zu Pflegenden mindestens 6 Monate in der Häuslichkeit gepflegt hat.

KURZZEITPFLEGE

In bestimmten Situationen ist die häusliche Pflege zeitweilig nicht, noch nicht oder nicht ausreichend möglich, bspw. nach einem Krankenhausaufenthalt der Pflegeperson. Hier besteht ggfs. ein Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung.

PFLEGEKURS

Für pflegende Angehörige oder auch Menschen die sich ehrenamtlich um Pflegebedürftige kümmern, bieten die Pflegekassen Schulungen und auch Unterstützung zu verschiedenen Themengebieten an. Diese sind i.d.R. kostenfrei und finden vor Ort, u.U. auch in der Häuslichkeit bzw. digital statt.



KONTAKTPERSONEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Beratung im Pflegefall

Die Betreuung und Pflege eines nahen Angehörigen ist oftmals geprägt von einer Vielzahl von Herausforderungen. Lassen Sie sich zu den unterschiedlichen Leistungen der Pflegekasse beraten, damit Sie Ihren Anspruch auf Betreuung, Begleitung und Unterstützung kennen und nutzen können.

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Pflegeberatung beispielweise durch die Pflegeberater der Pflegekassen. Auch der Pflegestützpunkt unterstützt Sie gern bei Ihren konkreten Fragen zu Hilfs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen der Pflege ihres nahen Angehörigen.

Pflegestützpunkt Jena

Hier erhalten Sie umfassende und neutrale Beratung zu allen Fragen der Pflegebedürftigkeit sowie Versorgungsstrukturen und Hilfsangeboten.

Jena: Goethegalerie, Goethestraße 3b, Büroaufgang B (2.Etage),
07743 Jena
Tel.: 03641-50 76 60

Verbraucherzentrale

Auch hier finden Sie eine Übersicht zum Thema Pflege und was zu tun ist, wenn bspw. aufgrund von Corona, die häusliche Pflege neu organisiert werden muss.

Netzwerk pflegender Angehöriger: <https://www.wir-pflegen.net/>

Internetportal für pflegende Angehörige (telefonische psychologische Beratung): <https://www.pflegen-und-leben.de/online-beratung-pflegen-und-lebende.html>

Pflegelotsin der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Hochschul-Familienbüro, Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena
Tel.: 03641-9 415 417

Im Familienbüro können Sie sich unkompliziert und kostenfrei den Pflegekoffer ausleihen, mit vielen nützlichen Informationen rund um das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Pflege und auch die Pflegelotsin der Friedrich-Schiller-Universität Jena berät Sie gern.

PLATZ FÜR IHRE NOTIZEN

PLATZ FÜR IHRE NOTIZEN

PLATZ FÜR IHRE NOTIZEN

KONTAKT

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Dezernat 5 - Personal
Fürstengraben 1
07743 Jena

Telefon: +49 3641 9-415 417

Fax: +49 3641 9-415 002

E-Mail: familie@uni-jena.de

Stand: Mai 2022

Herausgeber: Dezernat 5 - Personal
Fotos: pixabay | Layout: Stabsstelle Kommunikation

